

RESOLUTION 60/168

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁵⁵.

60/168. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem auf Grund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie Natur- und von Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in Anbetracht der erheblichen Anzahl von Personen, die während der letzten zwölf Monate durch Naturkatastrophen zu Binnenvertriebenen wurden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde oder die Integration vor Ort,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Normen des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung,

Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen³⁵⁶,

unter Betonung der zentralen Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene sowie die Initiativen begrüßend, die weiterhin ergriffen wurden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten,

mit Lob für den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für die Anstrengungen, die er zur Förderung einer umfassenden Strategie unternimmt, die sowohl auf die Prävention als auch auf die Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie der Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen ausgerichtet ist, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/46 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁵⁷ sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵⁸, betreffend die Notwendigkeit der Entwicklung globaler Strategien zur Auseinandersetzung mit dem Problem der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen sowie feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁵⁹ die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung sowie die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert,

unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

³⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³⁵⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

³⁵⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁵⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

sowie unter Begrüßung der Zusammenarbeit, die zwischen dem neuen Beauftragten des Generalsekretärs und den Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Stärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zu Gunsten von Binnenvertriebenen zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/177 vom 22. Dezember 2003,

1. begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener;

2. begrüßt außerdem den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs³⁶⁰ und nimmt Kenntnis von seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. dankt den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

4. legt dem Beauftragten des Generalsekretärs nahe, im Wege eines fortlaufenden Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen seine Analyse der Ursachen für die Binnenvertriebene, der Bedürfnisse und Rechte der Vertriebenen, der Präventivmaßnahmen und der Möglichkeiten für die Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und der Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und dabei jeweils die konkrete Situation zu berücksichtigen sowie in seine Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung diesbezügliche Informationen aufzunehmen;

5. verleiht ihrer besonderen Besorgnis über die schwerwiegenden Probleme Ausdruck, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und Entführung, und begrüßt die Entschlossenheit des Beauftragten des Generalsekretärs, ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie anderen Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und eingedenk der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000;

6. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und

bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

7. stellt fest, wie wichtig es ist, dass in Friedens-, Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozessen gegebenenfalls den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen Rechnung getragen wird;

8. anerkennt die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertriebenen³⁵⁶ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Grundsätze als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitgrundsätze anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertriebene befassen;

9. begrüßt es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitgrundsätze heranzieht, und er sucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitgrundsätze fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitgrundsätze sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politiken unternommen werden;

10. fordert alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertriebene bestehen, nachdrücklich auf, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern, sowie ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertriebene fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

11. bittet die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

12. fordert die Regierungen auf, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Wiedereingliederung und Entwicklung, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch durch die weitere Verbesserung des Zugangs zu Binnenvertriebenen;

13. betont die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Interinstitutionellen Abteilung für Binnenvertriebene im Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten;

14. nimmt Kenntnis von den gegenwärtig durch das humanitäre System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen, betont die Notwendigkeit, die interinstitutionellen Regelungen und die Kapazitäten der Organisationen der

³⁶⁰ Siehe A/60/338 und Corr.1.

Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure zur Bewältigung der enormen mit der Binnenvertreibung verbundenen humanitären Herausforderungen weiter auszubauen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit eines wirklichen, rechenschaftspflichtigen und berechenbaren kooperativen Ansatzes;

15. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, weiter zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen;

16. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

17. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Lieferung einschlägiger Daten über Situationen der Binnenvertreibung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, des Europarats, des Commonwealth und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen, und ermutigt diese und andere Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der wirksamen Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, und legt dem Beauftragten *nahe*, sich weiter um Beiträge der Staaten sowie der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, damit seine Tätigkeit auf eine solidere Grundlage gestellt wird;

20. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

21. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/169

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II), Ziff. 102)³⁶¹.

60/169. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/194 vom 20. Dezember 2004, Kenntnis nehmend von der Resolution 2005/47 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2005³⁶³ und unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, verabschiedete,

in der Erwägung, dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁶⁴ allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in dem Pakt anerkannten Rechte gewährleisten muss und dass jeder Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶⁴ sich verpflichtet hat, die Ausübung aller in dem Pakt aufgeführten Rechte ohne jede Diskriminierung, insbesondere auf Grund der nationalen Herkunft, zu gewährleisten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶⁵, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶⁶, dem Weltgipfel für soziale Entwick-

³⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uruguay und Zentralafrikanische Republik.

³⁶² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

³⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁶ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.